

**ABWÄGUNG ZU DEN BEHÖRDEN UND TÖB**  
zum Bebauungsplan Nr. 119  
„Freiflächenphotovoltaik/Windenergie  
östlich von Puffendorf“



Stadt Baesweiler

Februar 2025

Entwurf zur Veröffentlichung

## IMPRESSUM

Verfasser:

**VDH Projektmanagement GmbH**

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz

**T** 02431 973180

**E** info@vdh.com

**W** www.vdh.com



i. A. Dipl.-Ing. Heike Straube, Stadtplanerin AKNW

Projektnummer: 24-014

## INHALT

<b>1</b>	<b>POLIZEIPRÄSIDIUM AACHEN – DIREKTION VERKEHR.....</b>	<b>1</b>
1.1	Mit Schreiben vom 05.07.2024 .....	1
1.1.1	Keine Bedenken .....	1
<b>2</b>	<b>ENWOR – ENERGIE &amp; WASSER VOR ORT GMBH.....</b>	<b>1</b>
2.1	Mit Schreiben vom 05.07.2024 .....	1
2.1.1	Keine Bedenken .....	1
<b>3</b>	<b>REGIONETZ GMBH.....</b>	<b>1</b>
3.1	Mit Schreiben vom 12.07.2024 .....	1
3.1.1	Keine Bedenken .....	1
<b>4</b>	<b>WASSERVERBAND EIFEL-RUR.....</b>	<b>2</b>
4.1	Mit Schreiben vom 15.07.2024 .....	2
4.1.1	Keine Bedenken .....	2
<b>5</b>	<b>VODAFONE WEST GMBH.....</b>	<b>2</b>
5.1	Mit Schreiben vom 08.07.2024 .....	2
5.1.1	Keine Bedenken .....	2
<b>6</b>	<b>BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 53.....</b>	<b>3</b>
6.1	Mit Schreiben vom 11.07.2024 .....	3
6.1.1	Elektromagnetische Felder .....	3
6.1.2	Arbeitsschutzrechtliche Aspekte .....	4
<b>7</b>	<b>BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG: ABT. 6 – BERGBAU UND ENERGIE.....</b>	<b>4</b>
7.1	Mit Schreiben vom 12.07.2024 .....	4
7.1.1	Bergwerksfelder.....	4
7.1.2	Einwirkungen aus Steinkohlenbergbau .....	5
7.1.3	Einwirkungen aus Sumpfungsmaßnahmen .....	5
7.1.4	Weitere Beteiligung .....	6
<b>8</b>	<b>THYSSENGAS GMBH .....</b>	<b>7</b>
8.1	Mit Schreiben vom 17.07.2024 .....	7
8.1.1	Keine Bedenken .....	7
<b>9</b>	<b>GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN .....</b>	<b>7</b>
9.1	Mit Schreiben vom 17.07.2024 .....	7
9.1.1	Erdbebengefährdung.....	7
9.1.2	Erdbebenüberwachung .....	8

9.1.3	Baugrund .....	8
9.1.4	Schutzgut Boden .....	9
9.1.5	Verwendung von Mutterboden .....	9
<b>10</b>	<b>LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NORDRHEIN-WESTFALEN .....</b>	<b>11</b>
10.1	Mit Schreiben vom 04.07.2024 .....	11
10.1.1	Abstand zu Wald .....	11
<b>11</b>	<b>GASCADE GASTRANSPORT GMBH .....</b>	<b>12</b>
11.1	Mit Schreiben vom 19.07.2024 .....	12
11.1.1	Keine Bedenken .....	12
<b>12</b>	<b>AMPRION GMBH .....</b>	<b>13</b>
12.1	Mit Schreiben vom 17.07.2024 .....	13
12.1.1	Höchstspannungsfreileitung .....	13
12.1.2	Freiflächenphotovoltaik .....	14
12.1.3	Mindestabstand bei Windenergie .....	16
12.1.4	Weitere Beteiligung .....	17
12.1.5	Anlage: Lagepläne .....	18
<b>13</b>	<b>WESTNETZ GMBH – REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND .....</b>	<b>18</b>
13.1	Mit Schreiben vom 22.07.2024 .....	18
13.1.1	Keine Bedenken .....	18
<b>14</b>	<b>ASEAG .....</b>	<b>19</b>
14.1	Mit Schreiben vom 24.07.2024 .....	19
14.1.1	Keine Bedenken .....	19
<b>15</b>	<b>LANDESBETRIEB STRAßENBAU NORDRHEIN-WESTFALEN .....</b>	<b>19</b>
15.1	Mit Schreiben vom 30.07.2024 .....	19
15.1.1	Einleitung .....	19
15.1.2	1. Prüfung von Grunddaten, straßenrechtlichen Verboten und Beschränkungen .....	20
15.1.3	Anbaubeschränkungen und -verbote .....	21
15.1.4	2. Mögliche Betroffenheit der Straßenbaulastbelange durch Ihr Vorhaben .....	22
15.1.5	3. Weiteres Vorgehen .....	25
<b>16</b>	<b>LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN .....</b>	<b>25</b>
16.1	Mit Schreiben vom 31.07.2024 .....	25
16.1.1	Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen .....	25
<b>17</b>	<b>WESTNETZ SPEZIALSERVICE STROM .....</b>	<b>29</b>
17.1	30. Juli 2024 .....	29

	17.1.1 Einleitung.....	29
	17.1.2 Windenergieanlagen.....	30
	17.1.3 Freiflächenphotovoltaik.....	31
<b>18</b>	<b>IHK AACHEN.....</b>	<b>35</b>
	18.1 Vom 31.07.2024 .....	35
	18.1.1 keine Bedenken .....	35
<b>19</b>	<b>BUNDESWEHR.....</b>	<b>35</b>
	19.1 01.08.2024.....	35
	19.1.1 keine Bedenken .....	35
<b>20</b>	<b>STÄDTEREGION AACHEN.....</b>	<b>35</b>
	20.1 vom 06.08.2024 .....	35
	20.1.1 Einleitung.....	35
	20.1.2 A 70 – Umweltamt Allgemeiner Gewässerschutz:.....	36
	20.1.3 Immissionsschutz.....	36
	20.1.4 Bodenschutz und Altlasten: .....	36
	20.1.5 Natur und Landschaft: .....	37
	20.1.6 Regionalentwicklung:.....	37
	20.1.7 Straßenbau und Radverkehr:.....	38
<b>21</b>	<b>DB AG.....</b>	<b>40</b>
	21.1 Vom 16.10.2024 .....	40
	21.1.1 Bahnstrom .....	40
<b>22</b>	<b>STADT BAESWEILER, ORDUNGSAMT.....</b>	<b>43</b>
	22.1 Mit Schreiben vom 30. Juli 2024.....	43
	22.1.1 Kampfmittel .....	43

## LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, **Veröffentlichung**, *Textliche Festsetzungen und Hinweise*

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>1 POLIZEIPRÄSIDIUM AACHEN – DIREKTION VERKEHR</b>		
<b>1.1 Mit Schreiben vom 05.07.2024</b>		
<b>1.1.1 Keine Bedenken</b>		
Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung, wenn die erschlossene Fläche unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und hier insbesondere StVO und RAST an das öffentliche Straßennetz angebunden wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>2 ENWOR – ENERGIE &amp; WASSER VOR ORT GMBH</b>		
<b>2.1 Mit Schreiben vom 05.07.2024</b>		
<b>2.1.1 Keine Bedenken</b>		
gegen die Planung und die FNP-Änderung bestehen keine Bedenken. Leitungen der enwor sind im Planbereich nicht betroffen. Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>3 REGIONETZ GMBH</b>		
<b>3.1 Mit Schreiben vom 12.07.2024</b>		
<b>3.1.1 Keine Bedenken</b>		
gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.119 und der 79. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen seitens der Regionetz GmbH keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>4 WASSERVERBAND EIFEL-RUR</b>		
<b>4.1 Mit Schreiben vom 15.07.2024</b>		
<b>4.1.1 Keine Bedenken</b>		
seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>5 VODAFONE WEST GMBH</b>		
<b>5.1 Mit Schreiben vom 08.07.2024</b>		
<b>5.1.1 Keine Bedenken</b>		
<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.07.2024.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: <a href="https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html">https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</a></p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie:</p> <p>Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p> <p>Herzlichen Dank!</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>		
<p><b>6 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 53</b></p>		
<p><b>6.1 Mit Schreiben vom 11.07.2024</b></p>		
<p><b>6.1.1 Elektromagnetische Felder</b></p>		
<p>zur o. a. Bauleitplanung wird seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln ist als Obere Immissionsschutzbehörde zuständig für Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität einschließlich Bahnstromfernleitungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) mit einer Spannung von 110.000 Volt oder mehr und somit auch für die im Randbereich des Plangebietes verlaufenden Hochspannungsfreileitungen.</p> <p>Von Freileitungen zur Übertragung elektrischer Energie sowie Umspannanlagen, Ortsnetzstationen etc. können als Niederfrequenzanlagen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder hervorgerufen werden.</p> <p>Aufgrund der Angaben in den Planunterlagen zur vorgesehenen Art der baulichen Nutzung und zur Lage der Leitung in den Plangebietes sowie den Ausführungen in den Abschnitten II.3.1 sowie II.3.2 im Fachbericht Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ (Stand 22.10.2014) der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI, siehe <a href="https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html">https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html</a>)</p>	<p>Wie richtigerweise angenommen, werden im Plangebiet keine Nutzungen vorgesehen, die Menschen zum Aufenthalt dienen. Personen werden sich nur zu Wartungszwecken im Gebiet aufhalten. Ein Hinweis auf den LAI-Fachbericht wird in die Unterlagen (Begründung) aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>



Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>wird davon ausgegangen, dass sich in den Plangebietten jedoch keine Nutzungen befinden werden, die mit dem mehr als nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen verbunden sein werden. Somit liegen auch keine maßgeblichen Immissionsorte im Hinblick auf elektrische und magnetische Felder verursacht durch die Hochspannungsfreileitung vor. Es wird angeregt, darauf in den weiteren Bauleitplanverfahren mit Bezug auf den LAI-Fachbericht einzugehen.</p>		
<p><b>6.1.2 Arbeitsschutzrechtliche Aspekte</b></p>		
<p>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass seitens des Dezernates 53 keine Zuständigkeit hinsichtlich evtl. arbeitsschutzrechtliche Aspekte oder sicherheitstechnische Aspekte (z. B. Erdungsmaßnahmen) in Zusammenhang mit der über die Plangebiete verlaufenden Hochspannungsleitung besteht.</p>	<p>Arbeitsschutzrechtliche Aspekte sind nicht im Bauleitplanverfahren zu lösen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>7 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG: ABT. 6 – BERGBAU UND ENERGIE</b></p>		
<p><b>7.1 Mit Schreiben vom 12.07.2024</b></p>		
<p><b>7.1.1 Bergwerksfelder</b></p>		
<p>zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Braunkohlenbergwerk Jean Paul“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, RWE Platz 2 in 45141 Essen und über auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern, alle im Eigentum der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.</p>	<p>Die mit den bezeichneten Bergwerksfeldern verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da allein durch die Lage des Plangebiets auf einem verliehenen Bergwerksfeld keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange werden im Kapitel 2.1.8 „Kultur- und Sachgüter“ sowie in den darauf aufbauenden Kapiteln des Umweltberichts sowie der folgende Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen:</p> <p><i>„Bergwerksfelder Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld ‚Braunkohlenbergwerk Jean Paul‘ sowie über auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern. Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfelds ‚Braunkohlenbergwerk Jean Paul‘ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, RWE Platz 2, 45141</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	<p><b>Essen. Eigentümerin der auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfelder ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven.“</b></p> <p>Zur Ausübung der Bergrechte wären weitere Genehmigungen, Zustimmung Grundstückseigentümer, Betriebsplan etc. erforderlich. Dies ist im Bundesberggesetz geregelt.</p>	
<p><b>7.1.2 Einwirkungen aus Steinkohlenbergbau</b></p>		
<p>Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.</p>	<p>Es wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Die EBV GmbH hat im Verfahren keine Stellungnahme abgegeben, . Ob im Zuge der Gründung (insbesondere für die geplante WEA), besondere statische Anforderungen einzuhalten sind, ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<p><b>7.1.3 Einwirkungen aus Sumpfungmaßnahmen</b></p>		
<p>D Der nördliche Teil des Planungsbereichs ist außerdem nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider &amp; Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p>	<p>Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung durch z. B. bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Zusätzlich werden Aussagen hierzu in das Kapitel 2.1.4 „Wasser“ sowie die darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts und der folgende Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen:</p> <p><b>„Sumpfungmaßnahmen</b></p> <p><b>Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Diese werden noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung, ein Wiederanstieg und hierdurch bedingte Bodenbewegungen können nicht ausgeschlossen werden. Diese können zu Schäden an der Tagesoberfläche führen und sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.“</b></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p>		
<p><b>7.1.4 Weitere Beteiligung</b></p>		
<p>Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Bearbeitungshinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt.</p> <p>Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden.</p> <p>Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (<a href="http://www.bra.nrw.de">www.bra.nrw.de</a>) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>	<p>Die RWE Power AG und der Erftverband wurden am Verfahren beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben. Im Rahmen der Veröffentlichung wird diesen Trägern erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>8 THYSSENGAS GMBH</b>		
<b>8.1 Mit Schreiben vom 17.07.2024</b>		
<b>8.1.1 Keine Bedenken</b>		
<p>von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>9 GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN</b>		
<b>9.1 Mit Schreiben vom 17.07.2024</b>		
<b>9.1.1 Erdbebengefährdung</b>		
<p>zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p><b>Erdbebengefährdung</b></p> <p>Zur Bewertung der Erdbebengefährdung ist bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu beachten.</p> <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 von DIN EN 1998 (Eurocode 8) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft für die Anwendung auf Windenergieanlagen insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen</p>	<p>Die mit der Erdbebengefährdung verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung durch z. B. bautechnische Maßnahmen bewältigt werden können. Zusätzlich werden Aussagen über die Erdbebengefährdung in das Kapitel 2.2.6 „Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen“ des Umweltberichts und der folgende Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen:</p> <p><b>„Erdbebengefährdung</b></p> <p><b><i>Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklasse der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Karte DIN 4149 Juni 2006, in der Erdbebenzone 3 in der Untergrundklasse „S“. Die in DIN 4149 genannten bautechnischen Maßnahmen sind zu berücksichtigen.“</i></b></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen.</p> <p>Die geplanten Standorte im Bereich der Stadt Baesweiler, Gemarkung Puffendorf (Flur 3), liegen in der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse S.</p> <p>Analog zu den Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 sind zusätzlich die Bedeutungsklassen für Türme, Masten und Schornsteine gemäß DIN EN 1998, Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“ sowie die entsprechenden Bedeutungsbeiwerte zu berücksichtigen. Eine entsprechende Einstufung prüft die Genehmigungsbehörde.</p> <p>Bei der Planung und Bemessung der Windenergieanlagen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.</p>		
<p><b>9.1.2 Erdbebenüberwachung</b></p>		
<p>Erdbebenüberwachung</p> <p>Die geplanten Standorte im Bereich der Stadt Baesweiler, Gemarkung Puffendorf (Flur 3), liegen außerhalb der Bereiche, die durch die von den Betreibern der Erdbebenstationen angegeben Prüfradien für den Betrieb von WEA festgelegt sind. Belange der Erdbebenüberwachung müssen demnach hier nicht berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>9.1.3 Baugrund</b></p>		
<p>Baugrund</p> <p>Durch die beiden östlichen Teilflächen verläuft in Nordwest/Südost – Richtung eine tektonische Störung, der Diagonal-Sprung. Die Störung ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand des Geologischen Dienstes NRW nicht seismisch aktiv.</p> <p>Es kann möglicherweise zu Bodenbewegungen infolge von Sumpfungmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung und der genauen Lage der oben genannten Störungen empfehle ich,</p>	<p>Die Stellungnahme kann ohne Anpassung der Plankonzeption berücksichtigt werden. Ein Hinweis zu den vorgetragenen Belangen wird in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><b>„Baugrund</b>  <i><b>Durch die beiden östlichen Teilflächen verläuft in Nordwest/Südost – Richtung eine tektonische Störung, der Diagonal-Sprung. Die Störung ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand des Geologischen Dienstes NRW nicht seismisch aktiv.“</b></i></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.	Die RWE Power AG wurde am Verfahren beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben.	
<b>9.1.4 Schutzgut Boden</b>		
<p>Schutzgut Boden</p> <p>Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden:</p> <p>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden</p> <p>Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (3. Auflage) sind im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten. Ich weise bereits an dieser Stelle drauf hin, dass schutzwürdige Böden betroffen sein werden (Kolluviole, Böden mit einer sehr hohen Funktionserfüllung = höchste Schutzstufe).</p> <p>Hinweise zu den Böden im Plangebiet können über die Karte der schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW<sup>1</sup> abgerufen werden.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung<sup>2</sup>.</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Aussagen über die Schutzwürdigkeit der Böden werden in das Kapitel 2.1.3 „Boden“ aufgenommen.</p> <p>Da es sich nicht um eine raumbedeutsame PV-FFA handelt ist die Planung auch bei vorliegenden schutzwürdigen Böden möglich. Bei Bau und Betrieb ist auf den Bodenschutz insbesondere Rücksicht (vgl. Umweltbericht) zu nehmen.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
<b>9.1.5 Verwendung von Mutterboden</b>		
<p>Verwendung von Mutterboden</p> <p>Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.</p>	<p>Es wird ein entsprechender Hinweis in den Plan aufgenommen.</p> <p><b>„Schutz des Mutterbodens</b></p> <p><b>Gemäß § 4 Abs. 1 BBodSchG i. V. m. § 7 BBodSchG haben sich alle so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.</b></p> <p><b>Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem</b></p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

<sup>1</sup> <https://www.geoportal.nrw>

<sup>2</sup> [https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung\\_494.pdf](https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf)

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	<p><i>Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen. Daher sind zur Minderung und Vermeidung von Eingriffen in den Boden insbesondere die folgenden Maßnahmen zu beachten:</i></p> <p><i>Die baubedingte Flächeninanspruchnahme ist auf das unbedingt notwendige Maß und möglichst auf zukünftig bebaute oder versiegelte Flächen zu begrenzen.</i></p> <p><i>Bei Baumaßnahmen ist die obere Bodenschicht getrennt vom Unterboden abzutragen. Darunter liegende Schichten unterschiedlicher Ausgangssubstrate sind den Schichten entsprechend zu trennen und zu lagern. Die Flächen für die Materialhaltung und Zwischenlagerung sind zu Beginn der Baumaßnahmen abzugrenzen. Die geltenden Bestimmungen nach DIN 19731 und DIN 18915 in den jeweils gültigen Fassungen sind zu beachten.</i></p> <p><i>Eine Kontamination von Boden während des Baubetriebs ist zu vermeiden. Bodenverdichtungen und Gefügeschädigungen durch Bodenarbeiten bei nasser Witterung sind zu vermeiden.</i></p> <p><i>Überschüssiger, während der Bauphase anfallender Erdaushub, der nicht zum Verfüllen der alten Fundamente verwendet wird, ist so zeitnah wie möglich vollständig von der Lagerfläche zu entfernen und abzufahren.</i></p> <p><i>Eine gute Entwässerung der Bodendepots ist zu gewährleisten, z.B. durch steile Trapezform mit Neigung von mindestens 4 %.</i></p> <p><i>Die Schütthöhe für das Oberbodendepot darf maximal 2 Meter betragen (DIN 19731). Das Unterbodendepot darf eine maximale Schütthöhe von 4 Meter haben.</i></p> <p><i>Die Depots sollten möglichst nicht befahren werden, v.a nicht mit Radfahrzeugen.</i></p> <p><i>Sofortige Begrünung des zwischengelagerten Oberbodenmaterials. Günstig sind tiefwurzelnde, winterharte und stark wasserzehrende Pflanzen wie z.B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine oder Ölrettich (vgl. DIN 19731).</i></p> <p><i>Lockere Schüttung der Bodendepots, Aufschütten nur in trockenem Zustand.“</i></p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Ein Abschieben des Mutterbodens ist nur im Bereich der geplanten WEA sowie an Standorten von Nebenanlagen vorgesehen. Unterhalb der PV-Module verbleibt der Mutterboden unverändert.	
<b>10 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NORDRHEIN-WESTFALEN</b>		
<b>10.1 Mit Schreiben vom 04.07.2024</b>		
<b>10.1.1 Abstand zu Wald</b>		
<p>das Regionalforstamt Rureifel Jülicher Börde nimmt zu dem o.g. Verfahren Wald wie folgt Stellung:  Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. § 1 Landesforstgesetz NRW (LFoG) von dem o.g. Verfahren nicht betroffen.</p> <p>Die bebaute Fläche grenzt jedoch an das Flurstück 331 (Gemarkung 4266, Flur 3; Flurstück 331) und Flurstück 308 (Gemarkung 4266, Flur 3; Flurstück 308) an. Dies führt dazu, dass die Bebauung in einem Abstand von weniger als 35 Metern zum Waldrand möglich wird.</p> <p>Zwar ist gem. Erlass v. 09.08.03 des MUNLV der Gem.Rd.Erl.d.IM u. d. MELF vom 18.07.1975 „Berücksichtigung der Belange des Waldes bei der Bauleitplanung und bei der Zulassung von Vorhaben“ (SMBL.NRW.2312) nicht mehr anzuwenden, bei einer Bebauung unter einem Mindestabstand (weniger als 35 m) wird jedoch auf die Gefahr aufmerksam gemacht, die durch umstürzende Bäume, Waldbrand etc. entstehen kann.</p> <p>In dem nicht mehr anzuwendenden Erlass vom 18.07.1975 waren Abstandsregelung (35 m Abstand) sowohl für den Bereich der Bauleitplanung als auch für den Bereich von Einzelvorhaben enthalten.</p> <p>Eine (spätere) Waldumwandlung zur Herstellung eines erforderlichen Sicherheitsabstandes wäre auf keinen Fall genehmigungsfähig. Bei einer Unterschreitung des Sicherheitsabstandes durch bauliche Anlagen ist auf eine vertragliche Vereinbarung zur Verkehrssicherungspflicht (Grundbucheintragung) zwischen den Grundstückseigentümern und dem Waldbesitzer hinzuwirken.</p>	<p>Der Vorhabenträger ist auf die Gefahren hingewiesen. Im Zuge der Realisierung werden Abstände zum Baumbestand eingehalten werden, um Verschattung zu vermeiden. Eine gesetzliche Verpflichtung für bestimmte Abstände gibt es jedoch nicht, so dass auf eine Festsetzung verzichtet wird.</p>	<p>Die Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen.</p>



Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Die Maßnahmen dienen dem Schutz des Waldbesitzers vor erweiterten privatrechtlichen Ansprüchen der Bauherren im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers, denen dieser sonst durch die heranrückende Bebauung schutzlos ausgeliefert ist.		
<b>11 GASCADE GASTRANSPORT GMBH</b>		
<b>11.1 Mit Schreiben vom 19.07.2024</b>		
<b>11.1.1 Keine Bedenken</b>		
<p>Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> einzuholen sind.</p> <p>Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

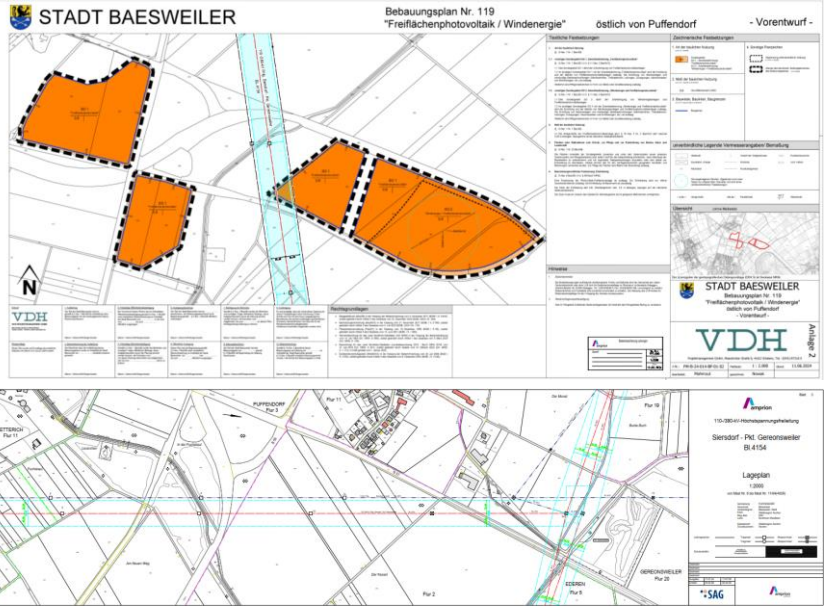
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>12      AMPRION GMBH</b>		
<b>12.1     Mit Schreiben vom 17.07.2024</b>		
<b>12.1.1   Höchstspannungsfreileitung</b>		
<p>vielen Dank für die Beteiligung innerhalb der o. g. Bauleitplanung. Über den Geltungsbereich zur vorgenannten Bauleitplanung verläuft in ihrem 2 x 35,00 m = 70,00 m breiten Schutzstreifen teilweise die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in Ihre eingereichte Festsetzungskarte im Maßstab 1: 2000 (Amprion-Vermerk vom 17.07.2024) eingetragen. Sie können diese aber auch unserem beigegefügt Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Dem o. g. Bebauungsplan können wir unter folgenden Bedingungen zustimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Höchstspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.</li> <li>• Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.“</li> </ul>	<p>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hochspannungstrasse wird nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen. Im Bereich des Schutzstreifen wird kein Baufenster für die PV-FFA vorgesehen. Hier erfolgt eine Einsaat eines Blühstreifens.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>12.1.2 Freiflächenphotovoltaik</b>		
<p>Bei der geplanten Ausweisung von Flächen bzw. Baugebieten mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ ist grundsätzlich Folgendes zu beachten:</p> <p>Voraussetzung für jegliche Bebauung des Schutzstreifens ist, dass zwischen dem Eigentümer und der Amprion GmbH vor Durchführung des Bauvorhabens eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, in der mit Rücksicht auf die bestehende Dienstbarkeit die technischen und rechtlichen Einzelheiten des Bauvorhabens geregelt werden.</p> <p>Für die Prüfung des Bauvorhabens und für die Vorbereitung der Vereinbarung benötigen wir Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NHN-Höhen) sowie den Namen und die Anschrift des Bauherrn/Grundstückseigentümers.</p> <p>Wir möchten schon im Vorfeld darauf hinweisen, dass der Einsatz von Geräten (z. B. das Aufstellen eines Baukranes) im Bereich der Leitung nur eingeschränkt möglich ist. Hierzu übersenden wir Ihnen/dem Bauherrn ein Exemplar des Merkheftes „Hinweis zum Schutz von Versorgungsanlagen“ (Herausgeber Amprion GmbH). Eine Freisaltung der Stromkreise ist wegen der hohen Auslastung der Stromnetze grundsätzlich nicht möglich.</p> <p>Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass nicht alle elektronischen Geräte für den störungsfreien Betrieb in der Nähe einer Höchstspannungsfreileitung geeignet sind. Beeinflussungen können nicht ausgeschlossen werden. Es liegt im Verantwortungsbereich des Eigentümers oder Nutzers, beim Kauf von Geräten auf ausreichende Störfestigkeit zu achten. Eine Haftung des Leitungsbetreibers für Funktionsstörungen ist ausgeschlossen.</p> <p>Darüber hinaus ist bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage noch Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.</li><li>• Die maximal mögliche Modulhöhe im Schutzstreifen ist detailliert mit Amprion abzustimmen.</li></ul>	<p>Im Bereich des Schutzstreifen wird kein Baufenster für die PV-FFA vorgesehen. Hier erfolgt eine Einsaat eines Blühstreifens.</p> <p>Ergänzende Maßnahmen werden im Baugenehmigungsverfahren Berücksichtigung finden.</p> <p>Es werden keine baulichen Maßnahmen vorgenommen, die die Zugänglichkeit zum aktuellen Stand beeinträchtigen. Es gibt auch keine Maststandorte der Amprion im Plangebiet</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.</li> <li>• Die Maste müssen in einem Umkreis von 20 m Radius um die Eckstiele von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden.</li> <li>• Entlang der Leitungen ist jeweils eine Durchfahrtsschneise mit einer Breite von mindestens 4,0 m freizuhalten.</li> <li>• Die PV-Module müssen den Erfordernissen der DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7 entsprechen.</li> <li>• Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, ist die Photovoltaikanlage in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers/des Bauherrn. Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion einschl. Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich - wie oben erläutert - einbezogen und ausreichend geerdet wird.</li> <li>• Ob eine Beeinträchtigung der Photovoltaikanlagen durch die elektrischen und magnetischen Felder der Höchstspannungsfreileitung möglich ist, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden. Wir bitten Sie, dies mit den Herstellern der Anlagen im Vorfeld abzustimmen.</li> <li>• Die Schattenbildung durch eine Höchstspannungsfreileitung kann u. E. nach vor Ort eingeschätzt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, die abgeschatteten Flächen anhand des Sonnenverlaufs zu berechnen und die Ertragsminderung zu bestimmen. In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch noch auf Folgendes hinweisen: Insbesondere bei Autohäusern kommt es regelmäßig zu Beschwerden durch herabfallenden Vogelkot auf Fahrzeuge. Diese Fahrzeuge müssen dann gereinigt werden. Hier sehen wir zumindest partiell langfristig die Beeinträchtigung einer Photovoltaikanlage unter einer Höchstspannungsfreileitung.</li> </ul>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unter den Leiterseilen einer Höchstspannungsfreileitung ist mit Vogelschlag und Eisabwurf zu rechnen.</li> </ul> <p>Falls die technischen Randbedingungen die Errichtung einer Photovoltaikanlage erlauben, wird der Abschluss einer Vereinbarung - wie oben bereits erläutert - erforderlich. Diese Vereinbarung wird u. a. Folgendes enthalten:</p> <p>"Dem Grundstückseigentümer ist bekannt, dass die Amprion GmbH auf Grund der ihr zustehenden Dienstbarkeit die Errichtung der baulichen Anlage nicht zu dulden braucht. Amprion GmbH ist gleichwohl bereit, dem Grundstückseigentümer die Errichtung der baulichen Anlage auf einem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücksteil zu genehmigen, sofern ihr hierdurch keine weitergehenden Haftungsrisiken auferlegt werden.</p> <p>Der Grundstückseigentümer verzichtet daher bei eintretenden Schäden an der baulichen Anlage auf alle Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche, die sich aus dem Bau, dem Vorhandensein, dem Betrieb und der Unterhaltung der Leitung(en) ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen Schädigungshandlung der Mitarbeiter der Amprion GmbH beruht. Der Grundstückseigentümer wird die Amprion GmbH insoweit auch von allen Ansprüchen Dritter freistellen."</p>		
<p><b>12.1.3 Mindestabstand bei Windenergie</b></p>		
<p>Bei der geplanten Ausweisung von Flächen bzw. Baugebieten mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ im Nahbereich von Höchstspannungsfreileitungen bitten wir Sie zusätzlich Folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren Leiterseil der Freileitung und der Turm-achse der WEA.</p> <p>Für Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110-kV gilt:</p> <p>Abstand = 0,5 x Rotordurchmesser + 30 m (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand) + Arbeitsraum für den Montagekran</p> <p>Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.</p>	<p>Der Abstand wird eingehalten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer Windenergieanlage Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.</p> <p>Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.</p> <p>Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.</p> <p>Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.</p> <p>Ab dem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.</p> <p>Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.</p> <p>Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der Windenergieanlage Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vor.</p> <p>Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Erforderlichkeit möglicher Schutzmaßnahmen ist im Genehmigungsverfahren Anlagenbezogen zu prüfen.</p>	
<p><b>12.1.4 Weitere Beteiligung</b></p>		
<p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich der parallel zu unserer Höchstspannungsfreileitung verlaufenden 110-kV-Bahnstromleitung bzw. der 110-kV-Hochspannungsfreileitung die hierfür zuständige DB Energie GmbH bzw. die Westnetz GmbH separat beteiligt haben.</p>	<p>DB Energie GmbH und Westnetz GmbH wurden im Verfahren beteiligt. Inzwischen liegt auch eine Stellungnahme der DB vor. Diese wird separat behandelt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>12.1.5 Anlage: Lagepläne</b>		
	<p>Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>13 WESTNETZ GMBH – REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND</b>		
<b>13.1 Mit Schreiben vom 22.07.2024</b>		
<b>13.1.1 Keine Bedenken</b>		
<p>diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder-, Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene.</p> <p>Gegen die oben angeführten Planungen der Stadt Baesweiler bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.</p> <p>Wir möchten jedoch vorsorglich auf die im Plangebiet verlaufenden Hochspannungsfreileitungen hinweisen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. Von dort aus wird Ihnen eine separate Stellungnahme zugehen.		
<b>14 ASEAG</b>		
<b>14.1 Mit Schreiben vom 24.07.2024</b>		
<b>14.1.1 Keine Bedenken</b>		
von der Aufstellung der 79. Flächennutzungsplanänderung - Freiflächenphotovoltaik / Windenergie östlich von Puffendorf - ist die ASEAG nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>15 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NORDRHEIN-WESTFALEN</b>		
<b>15.1 Mit Schreiben vom 30.07.2024</b>		
<b>15.1.1 Einleitung</b>		
<p>derzeit versuchen wir nach besten personellen Kräften den von den Kommunen eingehenden Aufforderungen zur Stellungnahme nachzukommen. Aufgrund anhaltender Personalengpässe senden wir Ihnen eine standardisierte Stellungnahme zu Ihrer Bauleitplanung zu. Wenn Ihr Vorhaben voraussichtlich keine, oder nur geringfügige, verkehrliche Auswirkungen auf das Netz der Bundes- und Landesstraßen hat, so bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegenüber Ihrem Vorhaben seitens Straßen.NRW als zuständigem Straßenbaulasträger. Die Verkehrssicherheit der durch Straßen.NRW verwalteten Straßen darf nicht beeinträchtigt werden. Eine Minderung der Leistungsfähigkeit des Verkehrsflusses kann nur bedingt hingenommen werden.</p> <p>Bitte prüfen Sie, welche nachfolgend geschilderten Sachverhalte auf Ihr Vorhaben zutreffen und welche Erfordernisse sich dadurch ergeben.</p>	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>15.1.2 1. Prüfung von Grunddaten, straßenrechtlichen Verboten und Beschränkungen</b>		
<p>Erschließung des Gebietes/Vorhabens direkt oder indirekt über Landes- oder Bundesstraße</p> <p>Der Verlauf von Bundes- und Landesstraßen in Nordrhein-Westfalen kann der Website <a href="http://www.nwsib-online.nrw.de">www.nwsib-online.nrw.de</a> entnommen werden. Bitte prüfen Sie, welcher Abschnitt einer Bundes-/Landesstraßen betroffen ist. Hierbei sind auch straßenbegleitende und unabhängig geführte Fuß- und Radwege zu betrachten.</p> <p>Um das Ziel der Mobilitätswende zu erreichen, sind alle Baulastträger gehalten, Anlagen für Zufußgehende und Radfahrende zu errichten soweit nicht vorhanden. Um dieses Ziel zu erreichen, benötigt der Landesbetrieb die Unterstützung der Gebietskörperschaften. Wenn eine Bauleitplanung an eine Bundes- oder Landesstraße angrenzt, an der keine oder nicht ausreichende Geh-/Radwege vorhanden sind, ist eine planerische Berücksichtigung einer Verkehrsfläche für diese Nebenanlage parallel zum vorhandenen Fahrbahnrand in ausreichender Breite sowie um Schaffung des Baurechtes im Bauleitplanverfahren unabdingbar. Mit diesem Baurecht kann der Landesbetrieb zu einem späteren Zeitpunkt den Geh-/Radweg realisieren.</p> <p>Lage des Gebietes/Vorhabens außerhalb oder innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt</p> <p>Die festgesetzten Ortsdurchfahrten (OD) von Bundes- und Landesstraßen in Nordrhein-Westfalen können der Website <a href="http://www.nwsib-online.nrw.de">www.nwsib-online.nrw.de</a> (Reiter: Sichtbarkeiten/Thematische Karten/Ortsdurchfahrten) oder den Amtsblättern der Bezirksregierung Köln entnommen werden. Bitte prüfen Sie, ob der betroffene Abschnitt einer Bundes-/Landesstraßen innerhalb/außerhalb der OD liegt.</p> <p>Einer neuen Zufahrt an freier Strecke (außerhalb der OD) kann nicht zugestimmt werden, da die freie Strecke qua Gesetz nicht der Erschließung dient.</p>	<p>Das Plangebiet liegt an der B 56 bzw. der B 57. Die östlichen Flächen würden über die B 56 erschlossen werden.</p> <p>Entlang der B 56 sind in Höhe des Plangebiets kein Fuß- und Radwege vorhanden. Der Abstand neben dem Fahrbahnrand zur Grundstücksgrenze beträgt ca. 7 m, es wird daher davon ausgegangen, dass die Abstände hier ausreichend sind, bei Bedarf einen Fuß- und Radweg anzulegen.</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb der Ortsdurchfahrt.</p> <p>Das Plangebiet muss nur zu Bau- und Wartungszwecken erschlossen werden. Durch diese seltenen Ereignisse wird der Verkehrsfluss nicht gestört. Es handelt sich um keine Erschließung im eigentlichen Sinne.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>15.1.3 Anbaubeschränkungen und -verbote</b>		
<p>Außerhalb der OD: Einhaltung der Anbauverbotszone und Zustimmungspflicht innerhalb der Anbaubeschränkungszone</p> <p>Gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz gilt für Hochbauten, Werbeanlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen eine Anbauverbotszone von 20,0 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand einer Bundesstraße. Zustimmungspflichtig sind die Errichtung, erhebliche Änderung oder Nutzungsänderungen baulicher Anlagen außerhalb der Ortsdurchfahrt im Abstand bis 40,0 m gemessen vom äußeren Fahrbahnrand. Bei Windenergieanlagen darf gem. § 9 Abs. 2 b FStrG der Rotor in die Anbaubeschränkungszone der Bundesstraße hineinragen. Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gibt es gesonderte Regelungen nach § 9 Abs. 2 c FStrG.</p> <p>Zustimmungsbedürftig sind auch bauliche Anlagen, die außerhalb der Ortsdurchfahrt über Zufahrten oder Zugänge an die Bundesstraße bereits unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, jedoch erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Sollten Maßnahmen vorgesehen sein, die gem. Landesbauordnung baugenehmigungsfrei sind, so entbehrt dies nicht der Genehmigung/Zustimmung des Straßenbaulastträgers Straßen.NRW.</p> <p>Letztere Aussage gilt auch für Werbeanlagen jeder Art, Hochbauten, bauliche Anlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Einfriedungen u. ä. im Abstand bis zu 40,0 m vom Fahrbahnrand einer Landesstraße gem. § 25 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Grundsätzlich sind Werbeanlagen innerhalb von 20,0 m vom Fahrbahnrand untersagt.</p>	<p>Nach § 9 Abs. 1 S. 1 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden und bedarf nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG eine Baugenehmigung der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn die Anlage längs der Bundesstraße außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</p> <p>Diese Vorschriften gelten jedoch gemäß § 9 Abs. 2c FStrG nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. § 9 Abs. 2c FStrG wurde 2023 neu ins Gesetz aufgenommen, um den Bau von Solaranlagen entlang von Bundesfernstraßen zu erleichtern.</p> <p>An die Stelle der Ausnahmegenehmigung für die Errichtung eines Vorhabens in der Anbauverbotszone nach § 9 Absatz 8 FStrG oder an die Stelle des Zustimmungserfordernisses nach § 9 Absatz 2 FStrG tritt die Beteiligung der obersten Landesstraßenbaubehörde, in dem jeweiligen Genehmigungsverfahren, wenn eine Solaranlage längs der Bundesstraße bis zu 40 m errichtet wird.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren sind die straßenrechtlichen Belange (Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, Ausbauabsichten oder Straßenbaugestaltung) bei Genehmigung, Errichtung und Betrieb des Solarparks zu beachten. In diesem Zusammenhang kann die beteiligte Straßenbaubehörde der Genehmigungsbehörde Nebenbestimmungen zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid empfehlen, um den genannten Belangen Rechnung zu tragen (z. B. Vermeidung von Blendwirkungen für die Verkehrsteilnehmenden auf der Bundesfernstraße). Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im Bereich der erneuerbaren Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz). Dies ist bei der Entscheidung zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

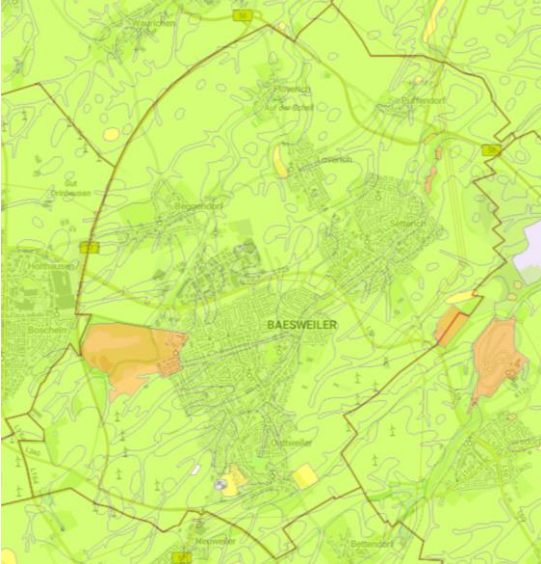
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Entlang einer Landesstraße darf zudem in einem Abstand von 10,0 m (gemessen vom Fahrbahnrand) keine Anlage errichtet werden (auch keine Zäune, Photovoltaik, Windkraftanlage, parallele Zuwegung o. ä.).</p> <p>Batterie-Speicheranlagen, Umspannstationen u. ä. sind mind. 20,0 m entfernt zu errichten.</p> <p>Die entsprechenden Abstände sind durch fahrbahnparallele Linien in den Plänen darzustellen.</p>	<p>Eine Errichtung innerhalb der 20m Anbauverbotszone und der Anbaubeschränkungszone ist zulässig. Im Antrag sind keine Besonderheiten zu beachten.</p> <p>Für die WEA ragt lediglich der Rotor in die Anbaubeschränkungszone hinein.</p> <p>Eine Rechtsgrundlage für die Einhaltung eines solchen Abstands nennt die Behörde nicht. Im Straßengesetz NRW gibt es keine Vorschrift, die einen solchen Abstand vorschreibt. Die Forderung ist wortwörtlich auch in anderen Bauleitplanverfahren gestellt worden (zB Stadt Baesweiler 80. FNP-Änderung, Stadt Schleiden 19. Änderung FNP).</p> <p>Nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 StrG NRW bedürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten Baugenehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen jeder Art längs der Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr, bei einer Radschnellverbindung des Landes der für den Fahrradverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</p> <p>Die Zustimmung darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist oder Ausbauabsichten sowie Straßengestaltung dies erfordern (§ 25 Abs. 2 Satz 1 StrG NRW).</p> <p>Ein Abstand von 10 m ist danach nicht einzuhalten, so dass nicht ersichtlich ist, auf welche Rechtsgrundlage die Behörde ihre Abstandsforderung stützt.</p>	
<p><b>15.1.4 2. Mögliche Betroffenheit der Straßenbaulastbelange durch Ihr Vorhaben</b></p>		
<p>2.1 Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes</p> <p>Die Verkehrsdaten von Bundes- und Landesstraßen in Nordrhein-Westfalen können der Website <a href="http://www.nwsib-online.nrw.de">www.nwsib-online.nrw.de</a> entnommen werden (Reiter: Sichtbarkeiten/Verkehrsdaten). Bitte schätzen Sie ein, ob in dem betroffenen Abschnitt bereits eine hohe durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) vorliegt und ein - durch Ihr Vorhaben künftig verursachtes - zusätzliches Verkehrsaufkommen die Leistungsfähigkeit des Netzes erheblich beeinträchtigt. Dazu muss in der Regel ein Verkehrsgutachten (Analyse, Prognose mit und ohne Planfall 2035) durch Sie in Absprache mit Straßen.NRW erstellt werden.</p>	<p>Der DTV 2021 ist mit 13.405 Kfz/ Tag angegeben. Die Belastung ist in Relation zum Ausbauzustand gering (grüne Markierung). Durch das Vorhaben wird kein neuer Verkehr induziert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>2.2 Verkehrssicherheitsrelevante Auswirkungen durch Ihr Vorhaben Sicherheitsaudit</p> <p>Sind sicherheitsrelevante Auswirkungen auf Bundes- oder Landesstraße durch das Vorhaben zu vermuten, so ist seitens unabhängiger und zertifizierter Stelle ein Sicherheitsaudit wenigstens der Phasen 3-5 der RSAS (Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen) in Absprache mit Straßen.NRW durchzuführen. Die Kosten hierfür obliegen der Kommune/dem Vorhabenträger. Das Audit ist von fachkundiger Stelle der Kommune im Vorfeld zu beurteilen. Die Abwägung der Defizite erfolgt durch Straßen.NRW.</p> <p>Notwendige Anpassungen des Bestandes aufgrund Ihrer Bauleitplanung sind durch den Vorhabenträger/Sie als Kommune zu tragen.</p>	Durch das Vorhaben wird kein neuer Verkehr induziert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Entwässerung</p> <p>Aus dem Plangebiet darf kein Oberflächenwasser auf Flächen bzw. in Entwässerungseinrichtungen von Straßen.NRW geleitet werden.</p>	Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird flächig versickert. Die Straße ist hiervon nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
<p>Blendwirkung</p> <p>Durch das geplante Vorhaben darf nachweislich weder ablenkende Wirkung, noch eine Blendwirkung (bspw. durch Photovoltaik-Anlagen), für die Verkehrsteilnehmenden einer Bundes-/Landesstraße eintreten. Es sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen und zu benennen.</p>	Ein entsprechendes Gutachten ist beauftragt und wird im Genehmigungsverfahren vorgelegt. Im Bebauungsplan wird kein Anlagentyp festgesetzt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
<p>Freihaltung von Sichtfeldern</p> <p>Im Bereich der Anbindung an eine Bundes-/Landesstraße ist sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) bzw. RAS (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.</p>	Durch das Vorhaben wird kein neuer Verkehr induziert. Es erfolgt lediglich die Wartung der Anlage. Da die Strecke auf Höhe des Plangebietes gerade verläuft, sind keine Sichteinschränkungen absehbar. Die Lage der Zufahrt wird im Baugenehmigungsverfahren bestimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p>Für die Bepflanzung sind die RAL Ziffer 7.12 bzw. RAS Kap. 7.3 sowie die „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau“ - RLBP- und die „Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau“ -ELA- maßgebend. Hilfen für die Einfügung der Straße im Landschaftsraum geben die Empfehlungen für die Einbindung von Straßen in die Landschaft -ESLa-.</p>	Anpflanzungen im Sinne eines Sichtschutzes werden nicht vorgenommen werden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.


Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Anprallhindernisse</p> <p>Sollen Bäume in Fahrbahnnähe gepflanzt werden, ist zu berücksichtigen, dass diese zu gefährlichen Hindernissen im Sinne der RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) heranwachsen. Bäume sollen deshalb nur in Bereichen gepflanzt werden, die von abkommenden Fahrzeugen nicht erreicht werden können (z. B. hinter Fahrzeug-Rückhaltesystemen oder auf Einschnittsböschungen). Auch hinter Fahrzeug-Rückhaltesystemen sollen sie mindestens 3,00 m vom Rand der befestigten Fläche gepflanzt werden, damit deren Wirkungsweise nicht beeinträchtigt ist. Strauchpflanzungen gelten im Sinne der RPS nicht als gefährliche Hindernisse, sofern sie ausgeschnitten werden, wenn ein Stammdurchmesser von 0,08 m überschritten wird. Sie sollen mindestens 3,00 m vom Rand der befestigten Fläche entfernt stehen.</p>	<p>Anpflanzungen von Bäumen sind nicht vorgesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.3 Bauzeitliche Zufahrten</p> <p>Sollten für die Umsetzung des Vorhabens bauzeitliche Zufahrten zu einer Bundes- oder Landesstraße erforderlich sein, so ist dies durch Straßen.NRW im Vorfeld zu genehmigen. Dazu sind entsprechende Planunterlagen vorzulegen. Anträge bitte an <a href="mailto:baustellen.dritter.rnlve@strassen.nrw.de">baustellen.dritter.rnlve@strassen.nrw.de</a> senden.</p>	<p>Eine bauliche Zufahrt ist nur zu Wartungszwecken erforderlich. Durch diese seltenen Ereignisse wird der Verkehrsfluss nicht gestört.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.4 Auswirkungen auf Mensch und Umwelt</p> <p>Emissionen</p> <p>Bei Hochbauten können Lärmreflexionen entstehen. Aus der Bauleitplanung heraus, bestehen gegenüber Straßen.NRW keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der Bundes- oder Landesstraße, auch künftig nicht. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Kommune.</p> <p>Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommune/des Vorhabenträgers.</p>	<p>Von Menschen genutzte Gebäude sind nicht vorgesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>15.1.5 3. Weiteres Vorgehen</b>		
<p>Wenn einer der zuvor genannten Sachverhalte auf Ihr Gebiet/Vorhaben zu trifft oder sich anderweitige Betroffenheiten von Straßen.NRW durch Ihre Bauleitplanung ergeben, ist Kontakt zu uns über Herr Joachim Tkotz unter joachim.tkotz@strassen.nrw.de aufzunehmen und die Bauleitplanung Ihrerseits ggf. anzupassen. Vielen Dank!</p> <p>Wird durch Ihr Vorhaben eine Änderung des Bundes-/Landesstraßenbestandes erforderlich (bspw. durch Knotenpunktumgestaltung/-neubau), so ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Kommune und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel, erforderlich. Erforderliche Abstimmungen sind zeitnah vor dem Verfahren nach § 4 (2) BauGB mit dem Landesbetrieb durchzuführen. Mit Arbeiten an der Anbindung darf vor Abschluss der Vereinbarung nicht begonnen werden.</p> <p>Die Flächen für Knotenpunktneubauten oder –änderungen sind im Bauleitplanverfahren baurechtlich zu sichern.</p>	<p>Straßen NRW wird im Zuge der Veröffentlichung erneut beteiligt.</p> <p>Eine Änderung des Bundes-/ Landesstraßenbestandes ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>16 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN</b>		
<b>16.1 Mit Schreiben vom 31.07.2024</b>		
<b>16.1.1 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen</b>		
<p>gegen das Vorhaben bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Aachen, schwerwiegende Bedenken gegen die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.</p> <p>Grundsätzlich sehen wir die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kritisch. Eine solche Inanspruchnahme sollte nur erfolgen, wenn zuvor in einer Alternativenprüfung die Potentiale für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf nichtlandwirtschaftlichen Flächen geprüft und ausgeschöpft wurden. Darunter fallen z. B. Konversions- und Deponieflächen, Parkplätze, Hausdächer, Gewerbe- und Industriehallen, Wasserrückhaltebecken etc.</p>	<p>Insgesamt bestehen in Baesweiler keine Flächen, für die eine Privilegierung für Freiflächensolaranlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB besteht.</p> <p>Vorliegend handelt es sich um zwei unabhängig zu betrachtende Teilflächen, für die jeweils die Raumbedeutsamkeit fehlt. Die Vorgaben des LEP sind daher nicht bindend.</p> <p>Um einen echten Beitrag zur Energiewende zu leisten sind große, zusammenhängende Flächen erforderlich. Auf Hausdächern, die in der Regel im Einzeleigentum stehen und somit nur kleinste Flächen aufweisen, lassen sich Großprojekte wie vorliegend nicht umsetzen. Gleiches gilt für Gewerbeflächen oder Parkplätze, die sich zudem nicht im Zugriff des Investors befinden. Interessant wären hier abgeschlossenen Siedlungen aus einer Hand; bei-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Diese Prüfung beinhaltet ebenso alternative Energieerzeugungsformen, die mit einem geringeren Flächenverbrauch einhergehen würden, wie zum Beispiel Windkraftanlagen aber auch Floatinganlagen auf Gewässern.</p> <p>Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Photovoltaikanlagen halten wir grundsätzlich nur dann für vertretbar, wenn mindestens zwei der nachfolgend genannten Kriterien erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage der Fläche außerhalb landwirtschaftlicher Vorranggebiete</li> <li>• Ertragsschwacher Standort</li> <li>• Lage der Fläche in der Kulisse „benachteiligte Gebiete“</li> <li>• Flächen mit Schutzstatus, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird</li> <li>• Grünland, das der Sukzession unterliegt</li> </ul> <p>Die vorliegende Planung erfüllt dies nicht. Hier sollen vor allem Böden mit besonders hohen Bodenwerten von 90 Bodenpunkten aus der ackerbaulichen und somit aus der heimischen Nahrungsproduktion entnommen werden.</p>	<p>spielsweise von Wohnungsbauunternehmen; diese setzen jedoch lohnenswerte Projekte oft selbst um. Die steigenden Bedarfe lassen sich nicht schnell genug auf diesen Einzelflächen umsetzen.</p> <p>Deponien oder Brachflächen sind in Baesweiler nicht vorhanden. Einzige Möglichkeit bieten somit landwirtschaftliche Flächen, die in Baesweiler aufgrund der Bördeböden allesamt hohe Ertragswerte aufweisen. Diesbezüglich ist somit keine Kategorisierung möglich</p> <p>Flächen für die Windenergie sind in Baesweiler bereits in großer Zahl ausgewiesen. Aktuell erfolgt mit der 80. FNP-Änderung eine weitere Ausweisung von Flächen größerem Umfangs. Auf der hier behandelten Fläche kann ebenfalls eine weitere Anlage realisiert werden.</p> <p>Die Besonderheit dieser Fläche liegt darin, dass hier eine Kombination aus PV und Wind möglich ist, die bei verschiedenen Wetterlagen Strom produzieren kann.</p> <p>Die Wahl fiel bewusst auf diese Fläche, da diese im Korridor einer Bundesfernstraße liegt. Dies war eine der im LEP formulierten Standortoptionen (Ziel 10.2.5) und ist nach wie vor ein bedeutsames Kriterium des LEP. Außerdem liegen in dem gewählten Bereich bereits mit der Hauptstraße, der Halde, den Hochspannungsmasten, der Windenergieanlage, der ehemaligen Bahnlinie und der Kläranlage weitere Vorbelastungen vor, die in dieser Konzentration an anderen Stellen des Stadtgebiets nicht vorhanden sind.</p> <p>In Baesweiler bestehen keine Flächen mit schlechten Bodenwerten. Lediglich im Bereich der Bergehalde (Naturschutzgebiet) liegen schlechtere Böden vor. Daher ist keine Gewichtung der Kategorien „Lage der Fläche außerhalb landwirtschaftlicher Vorranggebiete“, „Ertragsschwacher Standort“, „Lage der Fläche in der Kulisse „benachteiligte Gebiete““ möglich.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 liegt nicht vor.</p>	 <p>Abbildung 1: Bodenwerte in Baesweiler (grün = hoch, gelb = mittel, orange = niedrig) (Quelle: TIM online)</p> <p>„Flächen mit Schutzstatus, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird“, werden ebenfalls nicht ausgemacht.</p> <p>Grünlandflächen liegen in Baesweiler nur in unmittelbarem Umfeld zu Ortschaften vor. Diese unterliegen in der Regel nicht der Sukzession. Weiterhin scheiden diese Fläche gerade aufgrund der Nähe zu Ortschaften und der damit einhergehenden möglichen Belastungen für Anwohner (Blendwirkung) aus. Außerdem handelt es sich hier meistens auch um geschützte Landschaftsbestandteile.</p>	



Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Planungsrechtlich sehen wir das Vorhaben sogar als raumbedeutsame Planung an und ist entsprechend im Regionalplan zu berücksichtigen. Alleine die beiden Flächen im Osten (Gemarkung Puffendorf, Flur 3, Flurstücke 353, 355, 356, 370 sowie Teile der Flurstücke 354 und 345) werden nur aufgrund einer unterirdischen Pipeline und des Schutzstreifens getrennt, befinden sich jedoch optisch ohne weitere Trennung direkt nebeneinander. Dieser zurückbleibende Streifen ist aus agrarstruktureller Sicht wirtschaftlich nicht weiter als Acker nutzbar, sodass dieser in seiner Wertigkeit ebenso entfällt.</p> <p>Wie darüber hinaus die angegebenen Größen von 2,3 ha und 6,8 ha zustande kommen, ist für uns nicht erkennbar. Die beiden Flächen liegen so wie sie aus der Abbildung 1 der Begründung zu entnehmen sind mit deren Verkehrsflächen, die darstellerisch als auch schriftlich mit inbegriffen sind, in Summe über 10 ha und somit raumbedeutsam. Insofern ist die gesamte Planung als raumbedeutsam einzustufen, sodass die Ziele des LEPs zu erfüllen wären.</p> <p>Daher verweisen wir auf Ziel 10.2-15 des LEPs, wonach solch ertragsstarke Böden nur von Agri-Photovoltaik genutzt werden dürfen.</p> <p>Auch die übrigen Größen der beiden anderen Flächen (Gemarkung Puffendorf, Flur 3, Teile der Flurstücke 306 und 257 sowie Gemarkung Puffendorf, Flur 3, Flurstück 328 sowie Teile der Flurstücke 329 und 330) weisen unseres</p>	 <p>Abbildung 2: Acker (gelb) oder Grünlandnutzung (grün) (Quelle: <a href="#">Energieatlas NRW</a>)</p> <p>Für den Planungsstand zur frühzeitigen Beteiligung wurde eine landesplanerische Abstimmung erzielt. Die Veränderungen zur Offenlage stellen keine so wesentliche Änderung dar, dass davon auszugehen ist, dass weiterhin keine Raumbedeutsamkeit besteht und Ziele der Raumordnung nicht berührt werden.</p> <p>Der Streifen der unterirdischen Trasse wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen und somit fortwährend genutzt.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Erachtens größere Ausmaße auf, als es in der Planung dargestellt wird. Ausschlaggebend sind hierfür das äußere Plangebiet und nicht die Fläche, auf denen letztlich die PV-Module selbst stehen werden.		
Letztlich bleibt anzumerken, dass die Teilfläche Gemarkung Puffendorf, Flur 3, Flurstück 328 sowie Teile der Flurstücke 329 und 330 so zerschnitten wird, dass eine ebenfalls unwirtschaftliche dreieckige Restfläche zurückbleibt.	Die Dreiecksfläche wird zur Offenlage in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
Es ist unbedingt sicherzustellen, dass die durch die Planung in Anspruch genommene Fläche nach Ende der Nutzung als Photovoltaikanlage wieder landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt werden kann. Darüber hinaus bitten wir sicherzustellen, dass durch einen eventuell notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsbedarf keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.	Im Bebauungsplan wird eine Folgenutzung festgesetzt werden (Landwirtschaft). Der Rückbau wird gegenüber dem Grundstückseigentümer oder der Genehmigungsbehörde abgesichert.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
<b>17 WESTNETZ SPEZIALSERVICE STROM</b>		
<b>17.1 30. Juli 2024</b>		
<b>17.1.1 Einleitung</b>		
<p>der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 31,00 m = 62,00 m bzw. 2 x 33,00 m = 66,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 eingetragen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:</p> <p>☑ Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.</p>	Die Leitung mit Schutzstreifen wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Innerhalb des Schutzstreifens wird kein Baufenster festgesetzt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>17.1.2 Windenergieanlagen</b>		
<p>Obwohl Windenergieanlagen nur deutlich außerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Hochspannungsfreileitung errichtet werden können, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Die großen Abmessungen der Windenergieanlagen erfordern den Einsatz großer Arbeitsgeräte. Hierfür sind Einrichtungsflächen und Zufahrten erforderlich. Falls diese Flächen in der Nähe der 110-kV Leitung liegen, sind diese frühzeitig im Vorfeld mit uns abzustimmen.</p> <p>Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA.</p> <p>Für Freileitungen mit einer Spannungsebene bis einschließlich 110-kV gilt:  <math>\text{Abstand} = 0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + \text{spannungsabhängiger Sicherheitsabstand} + \text{Arbeitsraum für den Montagekran}.</math></p> <p>Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand beträgt bei der obigen Hochspannungsfreileitung 20 m (30 m bei &gt; 110-kV).</p> <p>Der benötigte Arbeitsraum ist projektbezogen vom Antragsteller/WEA-Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren.</p> <p>Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA, Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.</p> <p>Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.</p> <p>Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwischen dem äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.</p>	<p>Der Abstand wird eingehalten.</p> <p>Die Erforderlichkeit möglicher Schutzmaßnahmen ist im Genehmigungsverfahren Anlagenbezogen zu prüfen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.</p> <p>Ab dem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.</p> <p>Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z.B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.</p> <p>Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA, übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Westnetz GmbH Schadenersatzansprüche vor.</p> <p>1. Um eine Schädigung der Leiterseile durch Schwingungen, die von der Nachlaufströmung der Windenergieanlage verursacht werden, zu vermeiden, sind Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen der betreffenden Felder in erforderlichem Umfang auszuführen. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.</p> <p>2. Bei einem geringen Abstand der Freileitung kann es zu elektrischen Aufladungen an Anlagenteilen der WEA kommen. Die Anlagenkomponenten sind entsprechend zu erden. Anfallende Kosten für diese Maßnahmen sind vom Bauherrn/Anlagenbetreiber zu tragen.</p> <p>3. Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.</p>		
<p><b>17.1.3 Freiflächenphotovoltaik</b></p>		
<p>Voraussetzung für jegliche Bebauung des Schutzstreifens ist, dass zwischen dem Eigentümer und der Westnetz GmbH vor Durchführung des Bauvorhabens eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, in der mit Rücksicht auf die bestehende Dienstbarkeit die technischen und rechtlichen Einzelheiten des Bauvorhabens geregelt werden.</p>	<p>Es erfolgt keine Bebauung innerhalb des Schutzstreifens.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Für die Prüfung des Bauvorhabens und für die Vorbereitung der Vereinbarung benötigen wir Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NN-Höhen) sowie den Namen und die Anschrift des Bauherrn/Grundstückseigentümers.</p> <p>Wir möchten schon im Vorfeld darauf hinweisen, dass der Einsatz von Geräten (z. B. das Aufstellen eines Baukranes) im Bereich der Leitung nur eingeschränkt möglich ist. Hierzu verweisen wir auf die „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH.</p> <p>Darüber hinaus ist bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage noch Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Photovoltaikanlagen sind so anzuordnen, dass die Hochspannungsfreileitungsmaste auch weiterhin mit schwerem Gerät erreichbar bleiben. Durch den Bau einer Photovoltaikanlage mit der dazugehörigen Zuananlage wird die Erreichbarkeit der Hochspannungsfreileitung und der Maste stark eingeschränkt. Je nach Geländetopografie kann es deshalb erforderlich werden, zusätzliche Tore mit Schlüsselkästen zu installieren. Außerdem kann dies dazu führen, dass die Grundstücke nicht optimal mit Photovoltaikanlagen bestückt werden können.</li> <li>• Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an der Photovoltaikanlage befindlichen metallenen Objekte in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers/des Bauherrn. Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion einschl. Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich - wie oben erläutert - einbezogen und ausreichend geerdet wird.</li> <li>• Ob eine Beeinträchtigung der Photovoltaikanlagen durch die elektrischen und magnetischen Felder der Hochspannungsfreileitung möglich ist, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden. Wir bitten Sie, dies mit den Herstellern der Anlagen im Vorfeld abzustimmen.</li> </ul>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Schattenbildung durch eine Hochspannungsfreileitung kann u. E. nach vor Ort eingeschätzt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, die abgeschatteten Flächen anhand des Sonnenverlaufs zu berechnen und die Ertragsminderung zu bestimmen. In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch noch auf Folgendes hinweisen: - Insbesondere bei Autohäusern kommt es regelmäßig zu Beschwerden durch herabfallenden Vogelkot auf Fahrzeuge. Diese Fahrzeuge müssen dann gereinigt werden. Hier sehen wir zumindest partiell langfristig die Beeinträchtigung einer Photovoltaikanlage unter einer Hochspannungsfreileitung.</li> <li>• Unter den Leiterseilen einer Hochspannungsfreileitung ist mit Vogel-schlag und Eisabwurf zu rechnen.</li> </ul> <p><b>Wir empfehlen deshalb, die Photovoltaik-elemente nicht unterhalb der Hochspannungsfreileitung zu planen.</b></p> <p>Falls die technischen Randbedingungen die Errichtung einer Photovoltaikanlage erlauben, wird der Abschluss einer Vereinbarung - wie oben bereits erläutert - erforderlich. In dieser Vereinbarung wird u. a. Folgendes stehen: "Dem Grundstückseigentümer ist bekannt, dass die Westnetz GmbH auf Grund der ihr zustehenden Dienstbarkeit die Errichtung der baulichen Anlage nicht zu dulden braucht. Die Westnetz GmbH ist gleichwohl bereit, dem Grundstückseigentümer die Errichtung der baulichen Anlage auf einem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücksteil zu genehmigen, sofern ihr hierdurch keine weitergehenden Haftungsrisiken auferlegt werden. Der Grundstückseigentümer verzichtet daher bei eintretenden Schäden an der baulichen Anlage auf alle Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche, die sich aus dem Bau, dem Vorhandensein, dem Betrieb und der Unterhaltung der Leitung ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen Schädigungshandlung der Mitarbeiter der Westnetz GmbH beruht. Der Grundstückseigentümer wird die Westnetz GmbH insoweit auch von allen Ansprüchen Dritter freistellen."</p>	<p>Da im Schutzstreifen keine Bebauung erfolgt ist dies nicht relevant.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherren zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“</p> <p>Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>		
<p>Für die in diesem Bereich verlaufende Amprion Hochspannungsfreileitungen wenden Sie sich bitte an die Amprion GmbH, A-RB, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, Leitungsauskunft@Amprion.net.</p> <p>Für die in diesem Bereich verlaufende DB Energie Hochspannungsfreileitungen wenden Sie sich bitte an die DB Energie GmbH, Energieversorgung West, I.EBV 67, Schwarzer Weg 100, 51149 Köln (Herr Wahlen, Tel.: 0221 141 4700, E-Mail: Manfred.Wahlen@deutschebahn.com).</p> <p>Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf <a href="http://www.westnetz.de/Datenschutz">www.westnetz.de/Datenschutz</a> oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.</p>	<p>Die Amprion wurde im Planverfahren beteiligt</p> <p>Die DB wurde im Planverfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>18 IHK AACHEN</b>		
<b>18.1 Vom 31.07.2024</b>		
<b>18.1.1 keine Bedenken</b>		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken	Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>19 BUNDESWEHR</b>		
<b>19.1 01.08.2024</b>		
<b>19.1.1 keine Bedenken</b>		
vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>20 STÄDTEREGION AACHEN</b>		
<b>20.1 vom 06.08.2024</b>		
<b>20.1.1 Einleitung</b>		
die StädteRegion Aachen nimmt zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt Stellung:	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>20.1.2 A 70 – Umweltamt Allgemeiner Gewässerschutz:</b>		
<p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange der Unteren Wasserbehörde der Städte-Region Aachen (UWB) sind im Rahmen der weiterführenden und für die Umsetzung der hier in Rede stehenden Baumaßnahmen erforderlichen rechtlichen Verfahren zu berücksichtigen und die UWB ist entsprechend zu beteiligen. Der „Windenergie-Erlass“ vom 08.05.2018 ist bei der weiteren Planung der Windenergieanlage zu berücksichtigen und anzuwenden.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Mertens unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7058 zur Verfügung.</p>	<p>Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>20.1.3 Immissionsschutz</b>		
<p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Für Rückfragen steht ihnen Herr Lange unter der Tel.-Nr. 0241 /51 98-7024 zur Verfügung.</p>	<p>Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>20.1.4 Bodenschutz und Altlasten:</b>		
<p>Eine abschließende bodenschutzfachliche Stellungnahme ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da noch Unterlagen fehlen.</p> <p>Die voraussichtlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind in einem Umweltbericht darzustellen (§ 2a BauGB). Zudem sollten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der nachteiligen Auswirkungen auf den Boden möglichst differenziert nach anlagen-, bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren beschrieben werden. Ich weise darauf hin, dass unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Bodeneingriffe entweder auszugleichen oder zu ersetzen sind (§ 15 Abs. 2 und 4 BNatSchG sowie § 1 a Abs. 3 BauGB).</p> <p>Hierbei sollten auch bodendienliche Maßnahmen wie z. B. Oberbodenauftrag, Entsiegelung, Rekultivierung oder Erosionsschutz berücksichtigt werden, die tatsächlich auf den Ausgleich von beeinträchtigten Bodenfunktionen abzielen.</p> <p>Nach der Bodenkarte BK 50 des LANUV sind im Plangebiet die Bodentypen Parabraunerde und Kolovisol vorherrschend. Bei diesen Böden handelt es</p>	<p>Der Umweltbericht wird zur Veröffentlichung erstellt.</p> <p>Hierin werden Maßnahmen zum Bodenschutz berücksichtigt.</p> <p>Da mit Ausnahme des Fundamentbereiches der WEA keine größeren Bodeneingriffe zu erwarten sind, wird von einer bodenkundlichen Baubegleitung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>sich um fruchtbare Böden mit einer sehr hohen Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion sowie natürliche Bodenfruchtbarkeit. Aufgrund der Hauptbodenart Lehm/Schluff handelt es sich um verdichtungs- und erosionsanfällige Böden. Zum Schutz der wertvollen Böden und aufgrund der großen Flächeninanspruchnahme ist im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren nach §4 Abs. 5 BBodSchV eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) erforderlich.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Frau Bulid unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7041 zur Verfügung.</p>	<p>abgesehen. Sollte der Bedarf anhand der Genehmigungsunterlagen anders beurteilt werden, kann dies im Genehmigungsverfahren bestimmt werden.</p>	
<p><b>20.1.5 Natur und Landschaft:</b></p>		
<p>Vorbehaltlich der Ergebnisse des noch ausstehenden Umweltberichtes und der noch zu erstellenden Artenschutzuntersuchung (Stufe II) bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken, wenn Folgendes im weiteren Verfahrensverlauf beachtet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Fotovoltaikanlagen sind so zu planen und zu bauen, dass auf den Flächen selber (neben, zwischen und evtl. auch unter den Solarpaneelen) naturnahe Biotopstrukturen (Extensivwiese, -weide, Wildkrautfluren, Lesestein-, Tot-holzhaufen etc.) angelegt werden können.</li> <li>- Zu dem Vorhaben ist meiner unteren Naturschutzbehörde eine vertiefende Artenschutzuntersuchung (Stufe II) zur Prüfung vorzulegen.</li> <li>- Es ist ein geeigneter, ausreichend dimensionierter Ersatzlebensraum für das gemäß Artenschutzuntersuchung (Stufe I) betroffene Feldlerchenpaar festzusetzen.</li> <li>- Zu dem Vorhaben ist meiner unteren Naturschutzbehörde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vorzulegen.</li> </ul> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Thyssen unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7037 zur Verfügung.</p>	<p>Im Bebauungsplan werden dezidierte Festsetzungen zur Gestaltung der Fläche unterhalb und zwischen den Modulen definiert. Es erfolgt eine Festsetzung zur Gestaltung des Untergrundes/ Einsaat/ ergänzende Maßnahmen</p> <p>Die ASP II wird den Unterlagen zur Offenlage beigefügt. Hiernach wurde eine CEF-Maßnahme für die Feldlerche formuliert.</p> <p>Der LBP wird den Unterlagen zur Offenlage beigefügt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<p><b>20.1.6 Regionalentwicklung:</b></p>		
<p>Zum oben genannten Verfahren bestehen von Seiten der Regionalentwicklung keine grundsätzlichen Bedenken, wenn der folgende Hinweis aufgenommen wird:</p>	<p>Die Hochspannungsfreileitung wird nachrichtlich in den Bauleitplan übernommen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Ich möchte darauf hinweisen, dass eine Hochspannungsleitung über das Gebiet der 79. Änderung in Nord-Süd-Richtung verläuft und das westliche der beiden östlichen Plangebiete zu einem geringen Teil überquert. Diese ist sowohl in der aktuell gültigen Version des Flächennutzungsplans sowie dem Entwurf der Änderung nicht enthalten und sollte nachrichtlich übernommen werden. Zudem sollte der Verlauf der Trasse bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Frau Henke unter der Tel.-Nr. 0241 /51 98-6402 zur Verfügung.</p>		
<p><b>20.1.7 Straßenbau und Radverkehr:</b></p>		
<p>Es bestehen aus straßenbaurechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Sicht Bedenken zum o. g. Projekt, soweit S 64 als Baulastträger und/oder Straßenverkehrsbehörde zuständig ist.</p> <p>Im städteregionalen Radroutennetz ist eine Radroute zwischen Ederen und Setterich mit einer Radwegweisung ausgewiesen, die u.a. über den Wirtschaftsweg auf dem Flurstück 345, Flur 3, Gemarkung Puffendorf verläuft (Eigentümer Stadt Baesweiler). Der betroffene Abschnitt ist im nachfolgenden Auszug aus dem Radverkehrsnetz mit dem grünen Oval gekennzeichnet. Die Radroute hat eine wichtige Funktion für die regionale Verbindung Baesweiler - Linnich und für das Knotenpunktsystem.</p> <p>Dieses Flurstück wird von der östlichen der geplanten Flächen für Windenergie und Freiflächenphotovoltaik, die mit S02 gekennzeichnet ist, überlagert.</p>	<p>Die bestehenden Wegeverbindung bleibt erhalten und wird auch so im Bebauungsplan festgesetzt. Die Zaunanlage der PV-FFA wird um den Weg herum geführt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
 <p>Zur Erhaltung dieser wichtigen Wegebeziehung für das Radroutennetz ist es daher erforderlich, dass deren weitere Nutzung und Freihaltung auf dem Flurstück in den textlichen und/oder zeichnerischen Festsetzungen festgesetzt wird.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Oswald unter der Tel.-Nr. 0241/5198- 3705 zur Verfügung.</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p><b>21 DB AG</b></p>		
<p><b>21.1 Vom 16.10.2024</b></p>		
<p><b>21.1.1 Bahnstrom</b></p>		
<p>die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zu o.g. Verfahren.</p> <p>Durch das Plangebiet TOEB-NW-24-191316 verläuft die 110-kV-Bahnstromleitung 486 Wickrath – Stolberg, Mastfeld 1236 - 1239.</p> <p>Die Leitung verläuft oberirdisch; Lage und Verlauf sind somit deutlich zu erkennen.</p> <p>Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen seitens der DB Energie GmbH grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Da dieses jedoch teilweise im jeweils zu beiden Seiten der Leitungssachse verlaufenden Schutzstreifen der oben genannten Bahnstromleitung liegt, sind die Baumaßnahmen rechtzeitig mit der DB Energie GmbH abzustimmen. Wir bitten Sie daher, uns im Rahmen der Baumaßnahmen weiterhin entsprechend zu beteiligen.</p> <p>Können die zulässige Arbeitshöhen und damit die nach EN 50341/VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände zur Bahnstromleitung nicht eingehalten werden, ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH ist mit einem zeitlichen Vorlauf von circa 16 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich.</p> <p>Vor Beginn der Baumaßnahmen ist die DB Energie GmbH rechtzeitig (mindestens 14 Tage im Voraus) zur Unterweisung der bauausführenden Firma zu verständigen.</p> <p>Ihr Ansprechpartner hierfür ist: Herr Manfred Wahlen DB Energie GmbH, Leiter Fachbereich Bahnstromleitung (I.ET-W-W 3)</p>	<p>Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Die Leitung wird mit Schutzstreifen in den Plan übernommen. Die Flächen im Schutzstreifen werden von Modulen freigehalten.</p> <p>Die Informationen werden an den Vorhabenträger weitergereicht. Die Baumaßnahmen werden rechtzeitig angezeigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Festnetz: +49 221 141 4700  Mobil: +49 160 97 46 67 47  E-Mail: manfred.wahlen@deutschebahn.com</p> <p>Zusätzlich bitten wir um Beachtung der folgenden Auflagen und Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Schutzstreifen der Bahnstromleitung dürfen keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.</li> <li>2. Der Schutzstreifenbereich muss der DB Energie GmbH für die Entstörung und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben.</li> <li>3. Die Bodenbeschaffenheit im Umkreis von 15m zu den jeweiligen Masten (gemessen vom Eckstiel aus) darf aus maststatischen Gründen nicht verändert werden. Alle Aufschüttungen bzw. Bodenabtragungen im Schutzstreifenbereich sind der DB Energie GmbH anzuzeigen.</li> <li>4. Neuanpflanzungen dürfen im Schutzstreifen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Der Rückschnitt sämtlicher Vegetation im Schutzstreifen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände gem. EN 50341/VDE 0210 ist durch den Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger auszuführen.</li> <li>5. Bei Baumaßnahmen, bei denen ein Mindestabstand von 3 m zwischen Baugeräten oder am Bau beteiligten Personen und der Leitung nicht eingehalten werden kann – ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen! – ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH ist mit einem zeitlichen Vorlauf von ca. 16 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich.</li> <li>6. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die an der Bahnstromleitung durch die Bautätigkeit entstehen.</li> <li>7. Bei geplanter Nutzung eines Baukrans ist, nach Eingang von prüffähigen Planunterlagen eine gesonderte Abstimmung notwendig. (Freidrehbereich und Mindestabstand des Krans zu ausschwingenden Leiterseilen).</li> <li>8. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstattet</li> </ol>	<p>Die Flächen im Schutzstreifen werden von Modulen freigehalten. In diesem Bereich ist lediglich die Einsaat einer Blühwiese vorgesehen.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen.</p> <p>9. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen (z.B. vom Stromseil herunterfallendes Eis, Vogelkot) auftreten.</p> <p>10. Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an der Photovoltaik-Anlage befindlichen metallenen Objekte in einen umfassenden Potentialausgleich gemäß DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendige Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Bauherrn. Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion (einschließlich Rahmen etc.) in einem umfassenden Potentialausgleich einbezogen und ausreichend geerdet wird.</p> <p>11. Ob eine Beeinträchtigung der Photovoltaik-Anlage durch die elektrischen und magnetischen Felder der Hochspannungsfreileitung möglich ist, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden. Wir bitten Sie jedoch, dies mit dem Hersteller der Anlage im Vorfeld abzustimmen.</p> <p>12. Die Schattenbildung durch eine Hochspannungsfreileitung kann unseres Erachtens nach vor Ort eingeschätzt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, die abgeschatteten Flächen anhand des Sonnenverlaufs zu berechnen und die Ertragsminderung zu bestimmen.</p> <p>Zur abschließenden Prüfung, ob bei Errichtung der Photovoltaik-Anlage / Windenergie-Anlage die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände nach EN 50341 zu der 110kV-Bahnstromleitung einhalten werden und dem Vorhaben somit zugestimmt werden kann, bitten wir Sie um Zusendung prüffähiger Planunterlagen der Photovoltaik-Anlage / Windenergie-Anlage, inkl. Schnittzeichnungen und Höhenangaben, etc. an vorgenannten Ansprechpartner. Sollte die geforderten Sicherheitsabstände gegeben sein, ist die DB Energie GmbH bereit der Errichtung der Photovoltaik-Anlage / Windenergie-Anlage zuzustimmen, sofern ihr hierdurch keine weitergehenden Haftungsrisiken auferlegt werden. Der Betreiber der Photovoltaik-Anlage / Windenergie-Anlage verzichtet daher bei eintretenden Schäden an der Anlage auf alle Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche, die sich aus dem Bau, dem Vorhandensein, dem Betrieb und der Unterhaltung der Leitung ergeben können,</p>	<p>Eine detaillierte Prüfung kann im Zuge des Genehmigungsverfahrens erfolgen, wenn der konkrete Anlagentyp feststeht.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen Schädigungshandlung der Mitarbeiter des Leitungsbetreibers (DB Energie GmbH) beruht. Der Betreiber der Photovoltaik-Anlage wird den Leitungsbetreiber insoweit auch von allen Ansprüchen Dritter freistellen. Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird. Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		
<p><b>22      STADT BAESWEILER, ORDNUNGSAMT</b></p>		
<p><b>22.1     Mit Schreiben vom 30. Juli 2024</b></p>		
<p><b>22.1.1   Kampfmittel</b></p>		
<p>im Anhang befindet sich die Luftbildauswertung zum o.g. Verfahren. Der Antrag musste auf Grund der Größe der Fläche in 3 Luftbildauswertungen beantragt und ausgewertet werden. Laut Luftbildauswertung liefern historische Unterlagen Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlung. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht (Schützenloch, Laufgraben und Panzergraben) auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel sowie des konkreten Verdachts empfohlen. Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen. Die Arbeiten dürfen erst durch Freigabe der Fläche durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst wieder aufgenommen werden. Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe.</p>	<p>Eine Überprüfung der Fläche auf Kampfmittel erfolgt vor Baubeginn.</p> <p>Es wird eine entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: <i>Kampfmittel</i></p>	<p>Der Stellungnahm wird gefolgt</p>

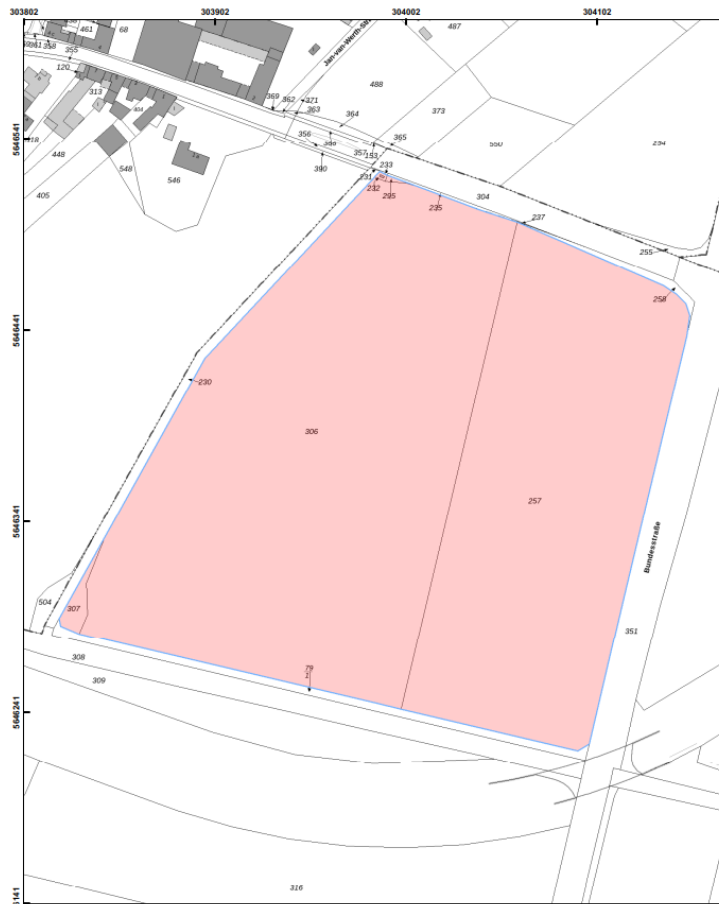


Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte.</p> <p>Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung .</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben.</p> <p>Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlochdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den Leitfaden auf unserer Internetseite.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf meiner Homepage (Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf) .</p>	<p><b><i>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Für die beiden östlichen Flächen existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch, Laufgraben und Panzergraben).</i></b></p> <p><b><i>Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung .</i></b></p> <p><b><i>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben.</i></b></p> <p><b><i>Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., wird eine Bohrlochdetektion empfohlen. Beachten Sie in diesem Fall den Leitfaden auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln.</i></b></p>	

## Stellungnahmen

## Abwägungsvorschläge

## Beschlussvorschläge



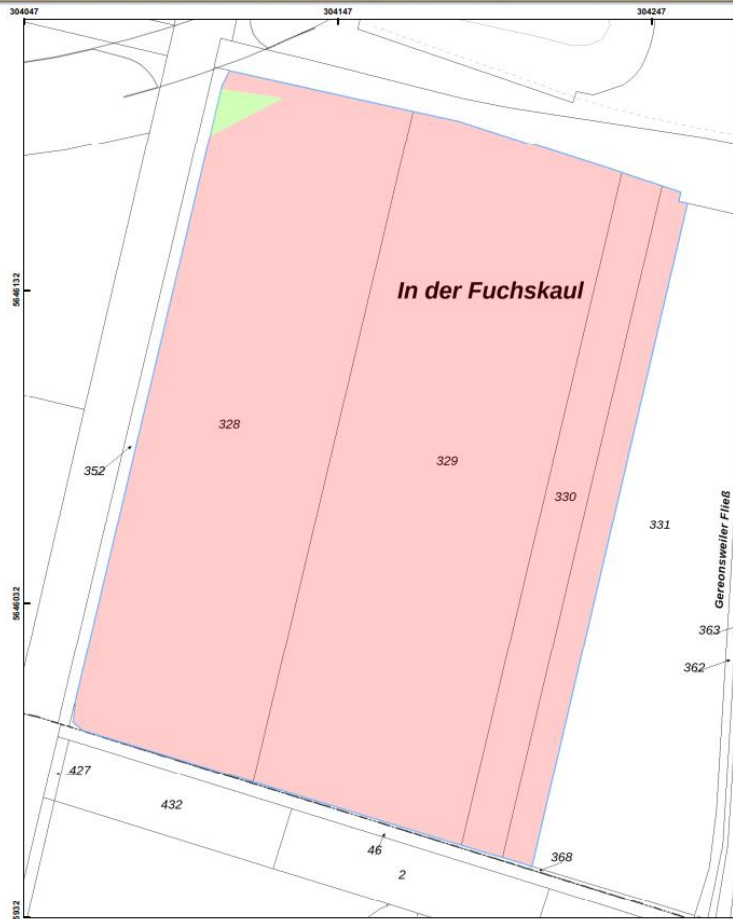
<b>Bezirksregierung Düsseldorf</b>	<b>Legende</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li><span style="border: 1px solid blue; display: inline-block; width: 10px; height: 10px;"></span> ausgewertete Fläche(n)</li> <li><span style="border: 1px solid red; border-radius: 50%; display: inline-block; width: 10px; height: 10px;"></span> Blindgängerverdacht</li> <li><span style="border: 1px solid green; border-radius: 50%; display: inline-block; width: 10px; height: 10px;"></span> geräumte Blindgänger</li> <li><span style="border: 1px solid green; display: inline-block; width: 10px; height: 10px;"></span> geräumte Fläche</li> <li><span style="border: 1px dashed red; display: inline-block; width: 10px; height: 10px;"></span> Detektion nicht möglich</li> <li><span style="background-color: yellow; display: inline-block; width: 10px; height: 10px;"></span> Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich</li> <li><span style="background-color: red; display: inline-block; width: 10px; height: 10px;"></span> Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><span style="border-bottom: 1px solid black; width: 10px; display: inline-block;"></span> Laufgraben</li> <li><span style="border-bottom: 1px dashed black; width: 10px; display: inline-block;"></span> Panzergraben</li> <li><span style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; display: inline-block; width: 10px; height: 10px;"></span> Schützenloch</li> <li><span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 10px; height: 10px;"></span> Stellung</li> <li><span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 10px; height: 10px;"></span> militär. Anlage</li> </ul>
<b>Aktenzeichen :</b> 22.5-3-5354008-206/24		
<b>Datum :</b> 12.07.2024	<p><small>Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden. Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.</small></p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte.</p> <p>Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung .</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben.</p> <p>Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlochdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den Leitfaden auf unserer Internetseite.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf meiner Homepage.</p>	<p>Siehe zuvor</p>	

Stellungnahmen

Abwägungsvorschläge


Beschlussvorschläge



<p>Bezirksregierung Düsseldorf</p> <p>Aktenzeichen : 22.5-3-5354008-205/24</p> <p>Datum : 12.07.2024</p>	<p><b>Legende</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="border: 1px solid blue; display: inline-block; width: 10px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> ausgewertete Fläche(n)</li> <li><span style="border: 1px solid red; border-radius: 50%; display: inline-block; width: 10px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Blindgängerverdacht</li> <li><span style="border: 1px solid green; border-radius: 50%; display: inline-block; width: 10px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> geräumte Blindgänger</li> <li><span style="background-color: lightgreen; border: 1px solid green; display: inline-block; width: 10px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> geräumte Fläche</li> <li><span style="border: 1px dashed red; display: inline-block; width: 10px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Detektion nicht möglich</li> <li><span style="background-color: yellow; border: 1px solid orange; display: inline-block; width: 10px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich</li> <li><span style="background-color: pink; border: 1px solid red; display: inline-block; width: 10px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen</li> <li><span style="border-bottom: 1px solid brown; width: 10px; display: inline-block; margin-right: 5px;"></span> Laufgraben</li> <li><span style="border-bottom: 1px solid black; width: 10px; display: inline-block; margin-right: 5px;"></span> Panzergraben</li> <li><span style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 10px; height: 10px; display: inline-block; margin-right: 5px;"></span> Schützenloch</li> <li><span style="border: 1px solid purple; width: 10px; height: 10px; display: inline-block; margin-right: 5px;"></span> Stellung</li> <li><span style="border: 1px solid purple; width: 10px; height: 10px; display: inline-block; margin-right: 5px;"></span> militär. Anlage</li> </ul>
--	---

Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.  
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.



Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch, Laufgraben und Panzergraben). Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie der konkreten Verdachte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen.</p> <p>Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlochdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den Leitfaden auf unserer Internetseite.</p> 	<p>Siehe zuvor</p>	